

Zeit Sixtus' IV. jeden erwartete, der mit einem päpstlichen Mandate in der Hand die Grenze des Landes überschritt (Hauber a. a. O.). Zwar waren die Päpste bestrebt, das Herbe ihres unbefchränkten Collationsrechtes durch mancherlei Indulte, die sie den Bischöfen und Capiteln gewährten (Philippus a. a. O. 528 ff.), zu mildern, und auch die letzteren unterließen nicht, durch verschiedene Mittel und Kunstgriffe ihre alten Gerechtsame zurückzuerobern (Glossa ad c. 3 De praeb. in VI, 3, 4, verb. per se ipsos), aber im Allgemeinen blieb der bisherige Zustand unverändert bestehen. Eregischer und mit größern Erfolge griffen die Landesherren ein durch Proteste gegen das herrschende Unwesen, durch Hintertreibung der erteilten Provisionen (Hinschius, R.-R. III, 113) und seit dem 14. Jahrhundert durch die gesetzliche Vorschrift, daß zum Erwerb kirchlicher Aemter die Staatsangehörigkeit oder das Indigenat erforderlich sei, daß also fremde Unterthanen im Lande schlechterdings keine Beneficien erlangen können (Thomassin. l. c. n. 7 sqq.; Dupin, Manuel du droit public ecclésiastique, Paris 1845, 44 sq.; Laspeyres, Gesch. u. Verf. der kath. Kirche Preußens 295 f.; Sontis, Monarchia Sicula 103). Der herkömmlichen Forderung kam der heilige Stuhl wenigstens theilweise entgegen, indem die Kanonregeln als Norm aufstellten, ceteris paribus erandus non oriundo et dioecesanus non dioecesanus praefatur, und andererseits den Satz aussprachen, der Empfänger einer Cursprämie intelligat et intelligibiliter loqui sciatur idioma loci, ubi ecclesia vel beneficium hujusmodi consistit, widrigenfalls die Verleihung ungültig sei (Walter, Fontes 491). Später gewährten die Päpste einzelnen Ländern, Städten und Kirchen sogar specielle Indulte für die ausschließliche Anstellung einheimischer Cleriker (Riganti, Comment. ad regulam XVII Canonar. n. 125 sqq.). Freilich haben sie jene Staatsgesetze als eine willkürliche Beschränkung ihres allgemeinen Collationsrechtes wiederholt für nichtig erklärt (Riganti l. c. n. 123 sq.), aber die Landesherren hielten an denselben unentwegt fest und versagten Ausländern den Erwerb heimischer Pfründen (vgl. über Preußen unter Friedrich II. Laspeyres a. a. O. 373; Jacobson, Gesch. der Quellen des kath. Kirchenrechts z. I. Anh. 297; über die josephinische Gesetzgebung in Oesterreich Helfert, Von der Besetzung, Erledigung und Beibehaltung der Beneficien 16 f.; über Bayern Eicherer, Staat und Kirche in Bayern 10). Auch nachdem die päpstlichen Mandate und Anwartschaften vom Tridentinum (Sess. XXIV, c. 19 De ref.) verboten und die Reservationen in Folge der neuen Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche auf ein Minimum reducirt worden waren, haben gleichwohl die bürgerlichen Gesetze die Forderung des Indigenates aufrecht erhalten, um den Erwerb von Beneficien nur solchen Geistlichen zu ermöglichen, welche Land und Leute kennen, mit der nationalen Bildung

im Contacte stehen und für vaterländische Gefinnung die nöthigen Garantien bieten. In Preußen, Sachsen, Großherzogthum Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Elsaß-Lothringen genügt die deutsche Reichsangehörigkeit; dagegen in Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden, Oldenburg und Sachsen-Weimar wird das specielle Staatsbürgerrecht des Landes erfordert. Das Indigenat in der einen oder andern Form ist zum Erwerb aller Kirchenämter, der höheren wie der niederen, nothwendig in Oesterreich, Preußen, Sachsen, Elsaß-Lothringen, Württemberg, Baden und Mecklenburg (in den vier erstgenannten Ländern und in Hessen auch für provisorische Anstellungen, für Stellvertretungen und vorübergehende Hülfsleistungen), während in Bayern und Sachsen-Weimar das Heimatsrecht nur für die eigentlichen Kirchenpräbenden, und in Oldenburg bloß für die Curatbeneficien gesetzlich vorgeschrieben ist. Das Beste über Indigenat, päpstliche Mandate, Anwartschaften und Reservationen findet sich bei Hinschius, Kirchenrecht II, 503 ff.; III, 113 ff. [v. Rober.]

Indult heißt nach canonistischem Sprachgebrauch jede vom Papste einer oder mehreren Personen für immer oder auf eine bestimmte Zeitdauer verliehene, vom gemeinen Rechte abweichende Gunst- oder Gnadenbezeugung, Concession, Einräumung, durch welche der Empfänger (Indultarius) eine bevorzugte oder exceptionelle Stellung erlangt. Im Sinne einer vom Kaiser als dem obersten Gesetzgeber gewährten Wohlthat findet sich Indultum schon im römischen Rechte (L. 1 Cod. Theodos. 3, 10; L. 1 eod. 4, 15; L. 5 eod. 15, 2), und hiermit übereinstimmend wird das Wort in den kirchlichen Rechtsquellen von päpstlichen Gnadenacten gebraucht als mit Privilegium und Dispensation identisch oder ihnen doch nahe verwandt. In manchen Decretalen stehen die Ausdrücke indulgentia und privilegium als gleichwerthige Synonyma (c. 17, 19, X 5, 33; c. 21, X 5, 40). Das Tridentinum redet (Sess. VI, 2 De ref.) von privilegiis seu indulta, stellt also beide auf die gleiche Stufe, und die Sprache der päpstlichen Constitutionen bringt die Indulte mit anderen Gnadenweisen des obersten Gesetzgebers in unmittelbare Verbindung (A. D. Paul IV. in der Constitution In sacra vom Jahre 1559: Revocantes, cassantes et annullantes omnia et singula indulta, concessionones, dispensationes, facultates et gratias etc.; Bullar. Rom., ed. Luxemb. X, 74). Die meisten und inhaltlich bedeutendsten Indulte waren veranlaßt durch die Reservationen (s. b. Art. Indigenat), und die Päpste bedienten sich dieser Einräumungen, theils um ihr nahezu ausschließliches Collationsrecht zu mildern, theils um sich denjenigen, welche die Concessionen erhielten, gefällig zu erweisen und sie zu Gegenleistungen zu verpflichten. So entstanden die zahlreichen Indulte an die Landesherren und weltlichen Regierungen für Besetzung der bischöflichen Stühle (Philippus, R.-R. V, 403 ff.;